



24. November 2010

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 274

Revision der Finanzierung der Ausgleichskassen: Zuschüsse zuhanden der Ausgleichskassen für die Ausgleichung von besonders defizitären Prozessen nach Art. 158^{bis} AHVV

Folgende drei Arten Zuschüsse werden gemäss Art. 158^{bis} AHVV, welcher am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, vorgesehen

- a. für die Vorausberechnungen von Altersrenten
- b. für das Fortsetzungsbegehren
- c. für das Schadenersatzverfahren

Die Gewährung des Zuschusses für die Vorausberechnung von Altersrenten ist bereits realisiert worden. Die letzte Abrechnung erfolgte im März 2010. Diejenige für das Jahr 2011 ist ebenfalls für den Monat März vorgesehen.

Die Einführung der beiden anderen Zuschüsse (gemäss Buchst. b und c) wird folgendermassen realisiert:

Vergütungsjahr	Basisjahr für die Festsetzung	Periode der Abrechnung
2010	2010	2011 Juli (Brief des BSV im Juni) *
2011	2010	2011 September (Brief des BSV im August)
2012	2011	2012 Juli (Brief des BSV im Juni)
2013	2012	2013 Juli (Brief des BSV im Juni)
u.S.W.		

* Die Ausgleichskasse kann den geschätzten Betrag als transitorische Aktiven per 31.12.2010 verbuchen.

Ab dem Jahr 2012 werden die drei Zuschüsse gemäss Art. 158^{bis} AHVV in einem einzigen Schreiben im Monat Juni bekannt gegeben und im Monat Juli abgerechnet.

Das BSV setzt den Betrag der Zuschüsse zuhanden der Ausgleichskasse fest und koordiniert die Vergütung. Jede Ausgleichskasse erhält vom BSV das entsprechende Detail der Berechnungsgrundlagen.